

Einwohnergemeinde Dürrenroth



Abfallreglement mit Gebührentarif

2008

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Dürrenroth

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde **Art. 1**¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem GSA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle **Art. 2** Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information **Art. 3**¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

- Verbote
- Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.
- ³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 20 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

- Sammlung des Hauskehrichts
- a. Behälter und Gebinde
- Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Säcken zu höchstens 16 kg Gewicht oder in Container zu höchstens 800 Liter bereitzustellen.
- ² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- b. Sammelcontainer
- Art. 10 ¹ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Sammelcontainer vorschreiben.
- ² Für Sammelcontainer und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- ³ Sammelcontainer sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken, nicht offiziellen Säcken mit Sackmarken oder mit Kleinsperrgutmarken versehenen Gebinden zu beschicken.
- c. Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 11 ¹ Der Hauskehricht wird jede zweite Woche abgeholt.
- ² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- d. Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 12 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Bauabfälle;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut
- a. Begriff
- Art. 13 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- a metallisches Altmaterial;
 - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

- b. Abfuhr Art. 14 ¹ Das Sperrgut wird mit dem Hauskehricht abgeführt.
² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
- Grünabfälle
a. Begriff Art. 15 Als Grünabfälle gelten Gartenabfälle, wie: Rasen-/Baumschnitt, Gemischte Pflanzenreste, Gemischter Gartenabraum, Friedhofabfälle, Böschungsmähgut, Laub, und Küchenabfälle, wie: Rüstabfälle von Gemüse und Obst, alle Speiseresten, Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz inkl. Filterpapier, Balkon- und Topfpflanzen, Schnittblumen, Wollresten, Federn, Haare, Kleintiermist, Katzensand, Streu, Gastroabfälle, Haushaltpapier.
- b. Abfuhr Art. 16 ¹ Die Fachstelle kann einem Unternehmer eine Bewilligung für die Abfuhr von Grünabfällen erteilen.
² Die Details bestimmt der beauftragte Unternehmer.
2. Bauabfälle Art. 17 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen Art. 18 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
4. Tierkörper Art. 19 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .⁵
³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 20 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.
² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

6. Sonderabfälle

Begriff	<u>Art. 21</u> Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert ⁶ .
Pflichten der Besitzer	<u>Art. 22</u> ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern. ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<u>Art. 23</u> ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen. ² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen. ³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben. ⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen. ⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	<u>Art. 24</u> ¹ Die Gemeinde sorgt bei Bedarf für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen. ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
Übertragung von Aufgaben	<u>Art. 25</u> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen, - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 26 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 27 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 28 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 29 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 30 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

- Widerhandlungen Art. 31 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen Art. 32 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten Art. 33 ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 12. Oktober 1990.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Dürrenroth **vom 10. Dezember 2007.**

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Gerber

Rudolf Wolf

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 08. November 2007 bis zum 10. Dezember 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Dürrenroth öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Dürrenroth, 14. Januar 2008

Der Gemeindeschreiber:

Rudolf Wolf

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Dürrenroth

erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 10. Dezember 2007 folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Haushaltungen und Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Gebührenart	<p><u>Art. 1</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben setzt sich aus einer Grundgebühr, einer Volumengebühr, einer Gewichtsgebühr und einer Andockgebühr zusammen.</p>								
a) Grundgebühr	<p><u>Art. 2</u>¹ Von jeder Haushaltung, jedem Gewerbebetrieb und jeder Ferienwohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Volumen- oder Gewichtsgebühr gedeckt werden.</p> <p>² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung, pro Gewerbebetrieb und pro Ferienwohnung erhoben und beträgt:</p> <table><tr><td>pro Einpersonenhaushalt</td><td>Fr. 30.-- bis Fr. 60.--</td></tr><tr><td>pro Mehrpersonenhaushalt</td><td>Fr. 50.-- bis Fr. 100.--</td></tr><tr><td>pro Gewerbebetrieb</td><td>Fr. 50.-- bis Fr. 100.--</td></tr><tr><td>pro Ferienwohnung</td><td>Fr. 50.-- bis Fr. 100.--</td></tr></table>	pro Einpersonenhaushalt	Fr. 30.-- bis Fr. 60.--	pro Mehrpersonenhaushalt	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	pro Gewerbebetrieb	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	pro Ferienwohnung	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
pro Einpersonenhaushalt	Fr. 30.-- bis Fr. 60.--								
pro Mehrpersonenhaushalt	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--								
pro Gewerbebetrieb	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--								
pro Ferienwohnung	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--								
b) Volumengebühr									
Säcke Bemessungsgrundlagen	<p><u>Art. 3</u>¹ Die Volumengebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde sind mit einer Sackmarke zu versehen.</p> <p>² Die Ansätze betragen:</p> <table><tr><td>- 35-Liter</td><td>Fr. 1.10 bis Fr. 2.80</td></tr><tr><td>- 60-Liter</td><td>Fr. 1.90 bis Fr. 4.80</td></tr><tr><td>- 110-Liter</td><td>Fr. 3.30 bis Fr. 8.80</td></tr></table>	- 35-Liter	Fr. 1.10 bis Fr. 2.80	- 60-Liter	Fr. 1.90 bis Fr. 4.80	- 110-Liter	Fr. 3.30 bis Fr. 8.80		
- 35-Liter	Fr. 1.10 bis Fr. 2.80								
- 60-Liter	Fr. 1.90 bis Fr. 4.80								
- 110-Liter	Fr. 3.30 bis Fr. 8.80								
Sperrgut Bemessungsgrundlagen	<p><u>Art. 4</u>¹ Kleinsperrgut nach Artikel 9 Absatz 2 ist mit einer Sperrgutmarke zu versehen:</p> <p>² Der Ansatz für Kleinsperrgut beträgt:</p> <table><tr><td>- bis 18 kg Gewicht</td><td>Fr. 5.-- bis Fr. 10.--</td></tr></table> <p>³ Sperrgut nach Artikel 13 ist mit einer Sperrgutmarke zu versehen:</p>	- bis 18 kg Gewicht	Fr. 5.-- bis Fr. 10.--						
- bis 18 kg Gewicht	Fr. 5.-- bis Fr. 10.--								

⁴ Der Ansatz für Sperrgut beträgt:
- bis 30 kg Gewicht Fr. 10.-- bis Fr. 15.--

c) Gewichtsgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 5 Die Abfallgebühr für angemeldete Container wird in Form einer Gewichtsgebühr erhoben. In dieser Gebühr ist auch der Transportkostenanteil eingerechnet.

² Der Ansatz beträgt:
- pro Kilogramm Fr. -.20 bis Fr. -.60

d) Andockgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 6 Für die Wägung und Leerung der angemeldeten Container wird eine Andockgebühr erhoben.

² Der Ansatz beträgt:
- pro Containerwägung und Leerung Fr. 3.-- bis Fr. 5.--

Direktlieferung Art. 7 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 8 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen.

Anmeldung Container für Entsorgung nach Gewicht Art. 9 Die Fachstelle legt das Anmeldeverfahren fest.

Verkaufsstellen Art. 10 ¹ Die Gemeinde schliesst mit den Verkaufsstellen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment der Säcke und Gebührenmarken,
- den Bestell- und Lieferablauf,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 11 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

	<p>² Sammelcontainer, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind angemeldete Container mit Gewichtsgebühr.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 12</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth.</p> <p>² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 13</u> ¹ Die Grundgebühr wird beim Bewohner der Liegenschaft resp. Wohnung erhoben. Sie wird jeweils jährlich fakturiert und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Volumengebühren werden im voraus beim Abfallinhaber erhoben.</p> <p>³ Die Gewichts- und Andockgebühren werden periodisch fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen oder derjenige Betrieb, auf welchen die Container-Nummer lautet.</p> <p>⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁵ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Dürrenroth.</p>
Vorausinkasso	<p><u>Art. 14</u> Die Gemeinde kann bei säumigen Schuldnern ein angemessener Vorschuss verlangen.</p>
Mehrwertsteuer	<p><u>Art. 15</u> Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 16</u> ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</p> <p>² Der Tarif vom 13. Dezember 1996 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Dürrenroth
vom 10. Dezember 2007.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Gerber

Rudolf Wolf

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 08. November 2007 bis zum 10. Dezember 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Dürrenroth öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Dürrenroth, 14. Januar 2008

Der Gemeindeschreiber:

Rudolf Wolf